

Auf Frage der **Abg. Deussen-Dopstadt** erklärte **Ltd. KVD´in Schrödl**, die Gemeinnützigkeit eines Trägers stelle ausschließlich das Finanzamt fest. Mit der Deklaration in der Satzung, gemeinnützige Ziele zu verfolgen, habe man kaum eine Möglichkeit, die Anerkennung zu verweigern, es sei denn, es gebe Verdachtsmomente gegen den Träger. Die **Abg. Deussen-Dopstadt und Herchenbach-Herweg** fragten, ob der Träger, der erst seit 2008 eine Tageseinrichtung unterhalte, eine ausreichende Erfahrung und Qualifikation auf dem Gebiet der Jugendhilfe aufweisen könne. Weiterhin äußerten **Abg. Herchenbach-Herweg** und das **Mitgl. Dobersalske** ihre Bedenken darüber, einem vormals privat-gewerblichen Anbieter die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe zuzusprechen, da die Vermutung nahe liegen würde, dies werde vor dem Hintergrund der Gewinnerzielung angestrebt.

Ltd. KVD´in Schrödl und **Frau Krüger** versicherten, die Verwaltung habe mit Beteiligung des Landschaftsverbandes (Aufsicht) die Einrichtung besucht und eine gute Einrichtung mit einer sehr guten Leitung vorgefunden. Man habe keinen Unterschied zu einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Tageseinrichtung feststellen können, der Tagesablauf sei strukturiert, die Kinder hätten feste Bezugspersonen, eine Fachkraft sei in Psychomotorik ausgebildet und setze ihre Kenntnisse auch um. Es gebe keinen Anhaltspunkt dafür, dass das Wohl der betreuten Kinder gefährdet sei. Lediglich einige Bereiche müssten räumlich verbessert werden, dies sei begonnen worden. **Abg. Streng** sagte, man müsse über jedes Platzangebot für Kinderbetreuung dankbar sein. **Abg. Donie** äußerte, sie habe die Einrichtung besucht und habe einen absolut positiven Eindruck gewonnen. **Abg. Frohnhöfer** hätte sich inhaltlich eine ausführlichere Vorlage gewünscht.

Der Ausschuss fasste folgenden Beschluss: